

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 6

08.02.2020

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Vorbereitungsgespräch zur Gründung eines Förder-/Trägervereins

Die Stadt Rain lädt zu einem Vorbereitungsgespräch zur Gründung eines Förder-/Trägervereins zur Einrichtung eines Jugendtreffs ein:

Mittwoch, 12. Februar 2020 um 19.00 Uhr (Bayertor Rain)

An diesem Abend sollen die Voraussetzungen und Modalitäten zur Vereinsgründung besprochen werden. Die Einladung richtet sich an alle Interessierten, insbesondere auch an Erwachsene, die sich dauerhaft bereit erklären einen Jugendtreff zu organisieren und zu unterstützen.

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Februar 2020

Am 15. Februar werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 1. Rate der Gewerbesteuvorauszahlung 2020 und
- die 1. Rate der Grundsteuer 2020 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird)

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Kinderbetreuung in den Faschingsferien

Der Grundschulverband bietet in den Faschingsferien, **24. bis 28. Februar 2020**, jeweils von 8 – 13 Uhr eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter an.

Um die Betreuung personell und inhaltlich auf die Anzahl der Kinder abstimmen und bestmöglich vorbereiten zu können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Diese muss bis spätestens **Freitag, den 14. Februar 2020**, bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden.

Unter www.rain.de/Verwaltung & [Bürger/Bildung](http://www.rain.de/Bürger/Bildung) und [Erziehung/Mittags-](http://www.rain.de/Erziehung/Mittags-) und [Ferienbetreuung](http://www.rain.de/Ferienbetreuung) finden Sie ausführliche Informationen und das Anmelde-Formular.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-319.

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingstreibens am 20.02.2020 (Lumpiger Donnerstag)

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingstreibens am lumpigen Donnerstag, den 20.02.2020, in der Zeit von 20:00 Uhr (Beginn der Veranstaltung) bis Freitag, 21.02.2020 03:00 Uhr (Ende Einsatz Security).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz sowie der Hauptstraße vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Schloßstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende Anordnungen getroffen:

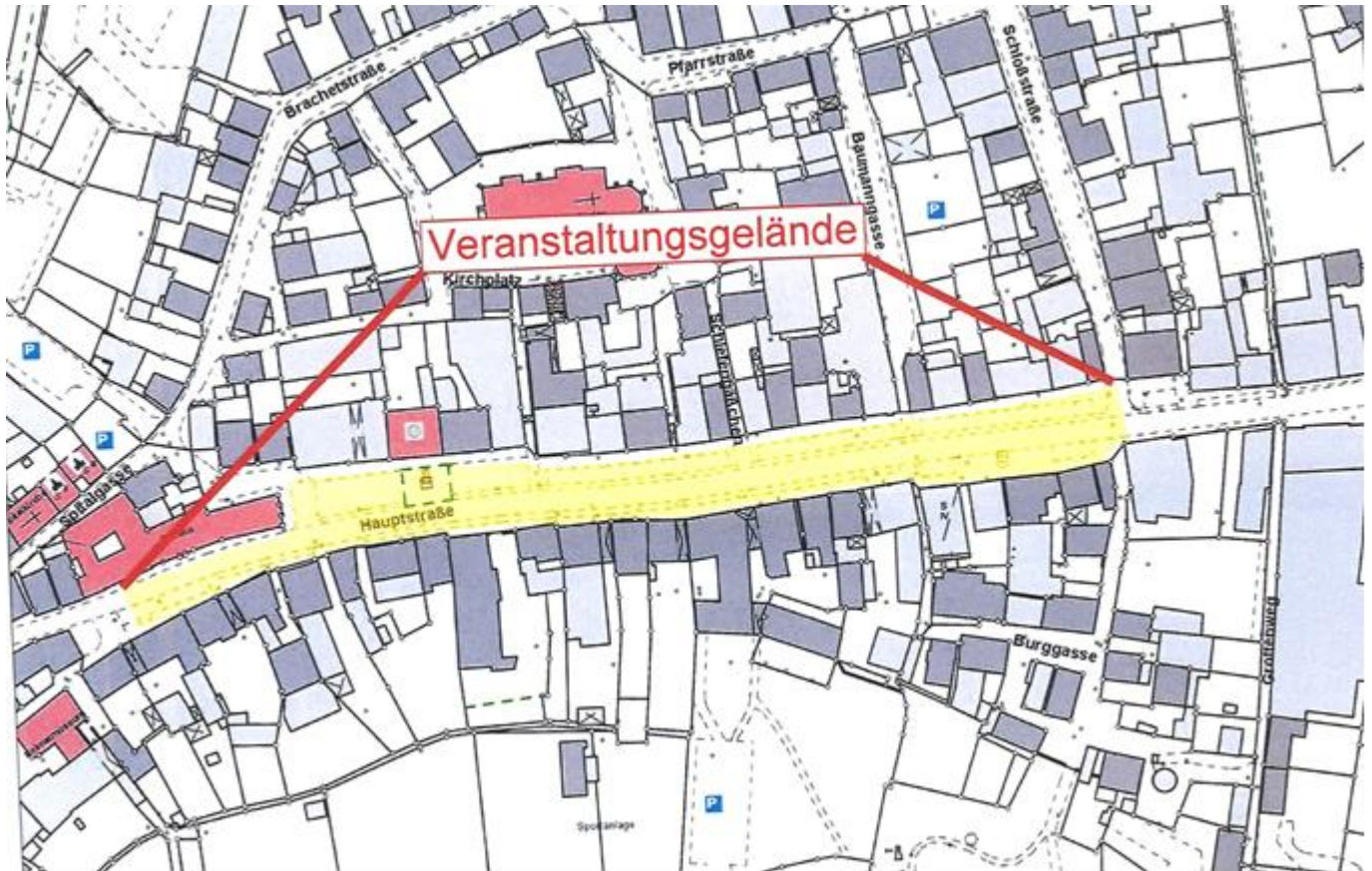
- 3.1 Jeder Besucher des Faschingstreibens am lumpigen Donnerstag hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2 Bereiche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.
- 3.3 Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes auf öffentlich zugänglichen Flächen alkoholhaltige Getränke – unabhängig von dem Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge – mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Beginn der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhalten und erkennbar am Faschingstreiben teilnehmen wollen.
- 3.4 Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge mitzuführen.
- 3.5 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
- 3.6 Pyrotechnische Gegenstände sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind nicht gestattet.
- 3.7 Personen, die gegen Nr. 3.3 bis 3.6 zuwiderhandeln, wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert. Nicht erlaubte Gegenstände werden vernichtet und nicht ersetzt. Es besteht kein Erstattungsanspruch.
- 3.8 Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
- 3.9 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen im Veranstaltungsbereich, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.10 Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, dem Lageplan und der Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Zimmer Nr. 05, Hauptstraße 60, 86641 Rain) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).



Rain, 05.02.2020

Gerhard Martin, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingsumzuges am 23.02.2020 (Tillywurm)

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingsumzuges (Tillywurm) am Sonntag, 23.02.2020, in der Zeit von 11:30 Uhr (Beginn Zugaufstellung) bis 17:00 Uhr (Ende des Umzuges).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich der Umzugsstrecke (Neuburger Straße, Hauptstraße, Donauwörther Straße, Kraftwerkstraße) sowie im Bereich der Wagenaufstellung (Nelkenweg, Neuburger Straße) und der Aufstellung der Fußgruppen (Oberer Kirschbaumweg).

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende Anordnungen getroffen:

3.1 Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Faschingsumzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 3.2 Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3.3 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
- 3.4 Ein Befahren der Umzugsstrecke mit Fahrzeugen, die nicht am Umzug teilnehmen, ist unzulässig. Ebenso ist das widerrechtliche Parken im Bereich der Umzugsstrecke verboten.
- 3.5 Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- 3.6 Für jeden Umzugswagen bzw. jede Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten
- 3.7 Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
- 3.8 Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer, insbesondere keine Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Auch das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
- 3.9 Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.
- 3.10 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 3.11 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
- 3.12 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch Feuerstellen (z. B. Grills) sind während des Faschingsumzuges nicht erlaubt.
- 3.13 Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten
- 3.14 Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.15 Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Lautstärke ist während des Umzuges auf max. 93 dBA zu begrenzen.
- 3.16 An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen, aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
- 3.17 Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
- 3.18 Das Aufschaukeln der Wägen ist ebenfalls verboten.
- 3.19 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig.
- 3.20 Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.

- 3.21 Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudedefront geworfen werden. Gegenstände, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. schwere oder spitze Gegenstände) dürfen nicht ausgeworfen werden.
- 3.22 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten
- 3.23 Im Übrigen sind alle Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, für Geräte, technische Anlagen oder im Allgemeinen, auch wenn sie in dieser Allgemeinverfügung nicht einzeln aufgeführt sind, zu beachten.
- 3.24 Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen oder Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, dem Lageplan und der Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Zimmer Nr. 05, Hauptstraße 60, 86641 Rain) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).



Finanzamt Donauwörth - Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung eines durchgeführten Feldvergleichs

Die bei einem durchgeführten **Feldvergleich** vereinzelt festgestellten Änderungen in der **Gemarkung Rain am Lech** werden während der Dienststunden in der Zeit

vom 10.02.2020 bis 09.03.2020

in den Diensträumen des **Finanzamts Donauwörth, Sallingerstr. 2**, offengelegt.

Sprechstunden mit dem **amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen** sind nur nach vorheriger **telefonischer Terminvereinbarung** über den **Vermessungstechnischen Beamten** unter der **Nummer 09081/215-2314** möglich.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **09.04.2020** beim Finanzamt **Donauwörth**, entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Donauwörth, 14.01.2020

Gez. Reif

Der Amtsleiter des Finanzamts

Röger, ALS

Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Finanzamt Donauwörth - Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung eines durchgeführten Feldvergleichs

Die bei einem durchgeführten **Feldvergleich** vereinzelt festgestellten Änderungen in der **Gemarkung Mittelstetten** werden während der Dienststunden in der Zeit

vom 10.02.2020 bis 09.03.2020

in den Diensträumen des **Finanzamts Donauwörth, Sallingerstr. 2**, offengelegt.

Sprechstunden mit dem **amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen** sind nur nach vorheriger **telefonischer Terminvereinbarung** über den **Vermessungstechnischen Beamten** unter der **Nummer 09081/215-2314** möglich.

Offengelegt werden die digitale Nachschätzungskarte und das digitale Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO).

Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des **09.04.2020** beim Finanzamt **Donauwörth**, entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 13 Abs. 3 BodSchätzG).

Donauwörth, 14.01.2020

Gez. Reif

Der Amtsleiter des Finanzamts

Röger, ALS

Vorsitzender des Schätzungsausschusses

Übertritt an die Realschule Rain 2020/21

In der Realschule Rain findet am **Dienstag, 17. März 2020** der **Informationsnachmittag mit Schulhausführung** zum Übertritt an die Realschule Rain statt. Beginn ist um 16:00 Uhr, Zugang zur Veranstaltung ist über das Foyer der Dreifachturnhalle (Fasanenweg).

Während der Informationsveranstaltung werden die Kinder von unseren Lehrkräften und Tutoren betreut. Im Anschluss haben Sie und Ihr Kind Gelegenheit zu einer Schulhausführung, bei der wir unser buntes Schulleben präsentieren.

Info-Abend an der Realschule Heilig Kreuz

Die Realschule Heilig Kreuz veranstaltet ihren Informationstag zum Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus der 4. Klasse der Grundschule oder aus der 5. Klasse der Mittelschule am **Montag, den 9. März 2020.**

Ab 16:00 finden Führungen durch das Schulgebäude statt, mit Vorführungen durch einzelne Fachschaften, Vorstellung des offenen Ganztags und besonderer Schülergruppen. Der Elternbeirat sorgt für das leibliche Wohl und steht zu Gesprächen bereit.

Um 18:30 Uhr beginnt der Informationsabend zum Übertritt aus der Grund- oder Mittelschule mit einem Vortrag der Schulleitung zur Realschule Heilig Kreuz, den Angeboten und Übertrittsbestimmungen. In dieser Zeit werden alle anwesenden Kinder durch kleine Projekte in Kunst, Musik, Werken, Physik, Biologie usw. beschäftigt und durch Lehrkräfte und Schüler betreut.

Für die Aufnahme ist eine Voranmeldung bis zum 30. April 2020 bis 12:00 Uhr erforderlich. Sie erfolgt Online mittels Link auf www.heiligkreuz-donauwoerth.de oder direkt unter: www.schulantrag/?sch=0449

Die Anmeldung erfolgt dann mit dem Übertrittszeugnis, der Geburtsurkunde und einem Passbild an folgenden Tagen:

Aus der 4. Jahrgangsstufe: 4. Mai 2020, 8:00 – 18:00 Uhr, 5. Mai 2020, 8:00 – 18:00 Uhr, 6. Mai 2020, 8:00 – 12:00 Uhr.

Aus der 5. Jahrgangsstufe: 27. - 29. Juli 2020 mit dem Jahreszeugnis

Alle Details dazu werden in der Informationsveranstaltung am 09. März 2020 erläutert.

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Bürgerbüro Donauwörth

Am **Montag, den 10. Februar 2020** findet von 10.00 – 12.00 Uhr im Landratsamt Donau-Ries, Pflegestraße 2, 86609 Donauwörth, Haus B, 3. OG. Zimmer B 3.30 (barrierefrei) der o. g. Sprechtag statt.

Die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben helfen weiter mit Informationen zu den Sozialhilfeleistungen des Bezirks in den Bereichen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

oder mit der Vermittlung an die passenden Stellen und Informationen, wenn eine Leistung erforderlich wird, die der Bezirk selbst nicht erbringen kann.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 0821/3101-216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Erinnerung an die Wohnraumstudie für den Landkreis Donau-Ries

Im Rahmen des Konversionsmanagements wird für alle 44 Kommunen des Landkreises Donau-Ries eine Studie in Auftrag gegeben, die den zukünftigen Bedarf an Wohnraum ermittelt. Nun werden, mit einem Fragebogen, alle Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises befragt. Unter allen Teilnehmenden gibt es auch attraktive regionale Gewinne. Der Fragebogen kann unter <https://www.soscisurvey.de/wohnraumstudie-donau-ries/> ausgefüllt werden.

Das Konversionsmanagement in der Stabstelle Kreisentwicklung steht als Servicestelle für Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger rund um das Thema Flächenmanagement und Innenentwicklung zur Verfügung. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Konversionsmanagerin Barbara Wunder unter Tel.-Nr. 0906/74305 oder unter barbara.wunder@lra-donau-ries.de.

Kostenlose Bauberatung im Ortskern

Unter dem Motto „Ortskern aktiv!“ werden bis 2021 zahlreiche neue Maßnahmen für die Belebung der Ortskerne im Landkreis Donau-Ries durchgeführt. So gibt es nun schon im zweiten Jahr Gutscheine des Konversionsmanagements für eine kostenlose Erstbauberatung. Jährlich stehen 20 Stück zur Verfügung. Den Antrag finden Sie unter www.donauries.bayern/wohnen.

Donauwörth (pm). Eigentümer oder Personen, die ein Erwerbsinteresse nachweisen, können für Leerstände und Baulücken in den historisch gewachsenen Ortskernen des Landkreises Donau-Ries eine Erstbauberatung durch vier spezielle Architekturbüros erhalten. Für das Jahr 2020 stehen wieder 20 Gutscheine zur Verfügung.

Der genaue Ablauf, sowie die Antragstellung, kann unter www.donauries.bayern/wohnen eingesehen werden. Auf dem Regionalportal des Landkreises sind auch die Adressen der vier Architekturbüros aufgelistet. Diese verteilen sich über die gesamte Region. Dies war Konversionsmanagerin Barbara Wunder besonders wichtig.

Die Beratungssuchenden sollen in ihrem Vorhaben, im Ortskern zu bauen, zu sanieren oder nachzuerdichten, bestärkt werden, berichtet Landrat Stefan Rößle. Zudem soll für die regionale Baukultur sensibilisiert werden. Bei einem Beratungsgespräch mit einem Architekten oder einer Architektin können erste Informationen über die Möglichkeiten zur Gestaltung eingeholt werden. Bei Fragen und Unklarheiten kann eine Hilfestellung gegeben werden.

Antragstellung und Ablauf

Dabei muss zunächst ein Antrag für die Bauberatungsgutscheine unter www.donauries.bayern/wohnen heruntergeladen werden und an die jeweilige Kommune gestellt werden. Bei positiver Bescheidung leitet die Gemeinde oder Stadt den Antrag an das Konversionsmanagement Donau-Ries weiter. Die Antragsteller erhalten dann die Gutscheine (per Post) ausgehändigt. Der Gutschein kann nicht an Dritte weitergegeben werden und ist nur einmalig gültig. Es handelt sich um eine kostenlose Erstbauberatung (keine HOAI-Leistung) und gilt für eine Wirtschaftseinheit. Die Antragsteller müssen selbständig einen Termin mit dem ausgewählten Architekturbüro vereinbaren. Der Termin mit dem Architekturbüro findet vor Ort statt. Zum Abschluss wird eine Dokumentation der kostenlosen Erstbauberatung erstellt.

Förderfähigkeit

Förderfähig sind Gebäude und Baulücken in den historischen Ortskernen der Kommunen.

Ausgeschlossen sind insbesondere Siedlungsgebiete der Nachkriegszeit und jünger sowie Einöden. Ausgeschlossen sind weiterhin Gebiete, in denen Beratungsgespräche über laufende Verfahren der Dorferneuerung oder Städtebauförderung angeboten werden.

Das Konversionsmanagement in der Stabsstelle Kreisentwicklung steht als Servicestelle für Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger rund um das Thema Flächenmanagement und Innentwicklung zur Verfügung. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Konversionsmanagerin Barbara Wunder unter 09 06 / 74 – 305 oder unter barbara.wunder@lra-donau-ries.de.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.